

Nr. 19/II/4/2020

Kostenbeitragsatzung

zur Satzung der Stadt Hattersheim am Main über die Benutzung
von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 22, 22a, 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch -Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl.S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist - in Verbindung mit den §§ 25, 26, 27 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs, in der Fassung vom 13. September 2018, der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 1 bis 6a des Gesetzes über kommunale Abgaben, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main am 2. Juli 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages und der Verpflegungspauschale, Zahlungsmodalitäten und Übergangsregelungen

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder (im Folgenden nur noch als Tageseinrichtungen bezeichnet) der Stadt Hattersheim am Main (im Folgenden nur noch als Stadt bezeichnet) haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge sowie bei Teilnahme an der Frühstücks- bzw. Mittagsverpflegung Verpflegungspauschalen zu zahlen. Für einzelne Einrichtungen kann nach Maßgabe der Kostenbeitragsatzung eine Pauschale für Pflegemittel erhoben werden. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, ist zunächst der Personensorgeberechtigte zahlungspflichtig, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags und der Verpflegungspauschale.
- (3) Kostenbeitrag und Verpflegungspauschale sind jeweils für einen vollen Monat zu ent-richten. Ausgenommen davon ist der Aufnahmemonat: Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, erhalten für den Monat der Aufnahme eine einmalige Ermäßigung in Höhe von 50 Prozent des Kostenbeitrages und der Verpflegungs-pauschale.
- (4) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung und der Verpflegungspauschale für dort angebotene Speisen und Getränke sowie für

Zusatz- und Sonderleistungen bemisst sich nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3.

- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.
- (6) Für Kinder, die bis zum Tag vor ihrer Einschulung betreut werden und die anschließend einen städtischen Kinderhort besuchen, erhebt die Stadt im Monat des Übergangs den Kostenbeitrag für den Kindergarten, ab dem folgenden Monat den Kostenbeitrag für den Kinderhort.

§ 2 Höhe des Kostenbeitrages und der Verpflegungspauschale

- (1) Gemäß § 32c HKJGB ist jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gebiet der Stadt besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom satzungsgemäßen Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder in einer altersübergreifenden Gruppe für einen Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden täglich freigestellt.
Ein Kind, das über den dritten Geburtstag hinaus in der Krippe betreut wird, wird im selben Umfang freigestellt, wie ein im Kindergarten betreutes Kind.
Die Freistellung beginnt in dem Monat, der auf den dritten Geburtstag folgt.
Für eine über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit in einer Kindergartengruppe oder in einer altersübergreifenden Gruppe wird nur ein Kostenbeitrag für den sechs Stunden übersteigenden Zeitanteil erhoben.
- (2) Die Stadt stellt entsprechend Absatz 1 Satz 1 auch Kinder vom Kostenbeitrag frei, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres bereits in einen städtischen Kindergarten aufgenommen werden. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung, zu der die Stadt rechtlich nicht verpflichtet ist. Die Freistellung umfasst nicht die Verpflegungspauschale.
- (3) Der vom Land Hessen für die Freistellung nach Absatz 1 pro Kind zu gewährende Beitrag beläuft sich im Jahr 2020 monatlich auf 138,31 Euro = 1.659,74 Euro.
Er erhöht sich auf
 - 1. 1.692,29 Euro im Jahr 2021,
 - 2. 1.724,83 Euro im Jahr 2022,
 - 3. 1.757,38 Euro im Jahr 2023,
 - 4. 1.789,92 Euro im Jahr 2024 und
 - 5. 1.822,46 Euro im Jahr 2025.
- (4) Der von der Stadt zu erhebende zeitanteilige Kostenbeitrag errechnet sich für das Jahr 2020 nach dem Referenzmodell zu § 32c HKJGB wie folgt:

	Tägliche Betreuungszeit	Tägl. Betreuungszeit über sechs Stunden	Maximaler Beitrag pro täglicher Betreuungsstunde	Maximaler monat- licher Beitrag mit Beitragsfreistellung
Halbtags	5,5	0	26,00 Euro	0,00 Euro
7-15 Uhr	8	2	26,00 Euro	52,00 Euro
7-16 Uhr	9	3	26,00 Euro	78,00 Euro
7-17 Uhr	10	4	26,00 Euro	104,00 Euro

Die Stadt trägt das - bei Berücksichtigung des vom Land Hessen für die Freistellung geleisteten Beitrages und der von den Personensorgeberechtigten gezahlten Beiträge - weiter verbleibende Defizit bei den Betriebskosten ihrer Tageseinrichtungen.

- (5) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale betragen für die Betreuung in der **Krippe**:

Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Verpflegung	Gesamtbetrag
von 07:00 bis 15:00 Uhr	424 Euro	80 Euro	504 Euro

- (5a) Der Kostenbeitrag, die Verpflegungspauschale sowie die Pauschale für Pflegemittel betragen für die Betreuung in der „**Krippe Kartoffelkiste**“:

Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Pauschale Pflegemittel	Verpflegung	Gesamtbetrag
von 07:30 bis 14:00 Uhr	345 Euro	5 Euro	80 Euro	430 Euro
von 07:30 bis 17:00 Uhr	504 Euro	5 Euro	80 Euro	589 Euro

- (5b) Der Kostenbeitrag, die Verpflegungspauschale sowie die Pauschale für Pflegemittel betragen für die Betreuung in der „**Krippe SchokoLaden**“:

Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Pauschale Pflegemittel	Verpflegung	Gesamtbetrag
von 07:00 bis 15:00 Uhr	424 Euro	5 Euro	80 Euro	509 Euro
von 07:00 bis 17:00 Uhr	530 Euro	5 Euro	80 Euro	615 Euro

- (6) Wird das Kind über den dritten Geburtstag hinaus in der **Krippe** betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale betragen:

Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Verpflegung	Gesamtbetrag
von 07:00 bis 15:00 Uhr	261 Euro	80 Euro	341 Euro

- (6a) Wird das Kind über den dritten Geburtstag hinaus in der Krippe betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag, die Verpflegungspauschale sowie die Pauschale für Pflegemittel betragen in der „**Krippe Kartoffelkiste**“:

Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Pauschale Pflegemittel	Verpflegung	Gesamtbetrag
von 07:30 bis 14:00 Uhr	182 Euro	5 Euro	80 Euro	267 Euro
von 07:30 bis 17:00 Uhr	341 Euro	5 Euro	80 Euro	426 Euro

(6b) Wird das Kind über den dritten Geburtstag hinaus in der Krippe betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag, die Verpflegungspauschale sowie die Pauschale für Pflegemittel betragen in der „**Krippe SchokoLaden**“:

Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Pauschale Pflegemittel	Verpflegung	Gesamtbeitrag
von 07:00 bis 15:00 Uhr	261 Euro	5 Euro	80 Euro	346 Euro
von 07:00 bis 17:00 Uhr	367 Euro	5 Euro	80 Euro	452 Euro

(7) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale betragen im **Kindergarten**

1. für die **reguläre Betreuung**:

Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Verpflegung	Gesamtbeitrag
von 07:00 bis 12:30 Uhr	0 Euro	0 Euro	0 Euro
von 07:00 bis 15:00 Uhr	52 Euro	80 Euro	132 Euro
von 07:00 bis 16:00 Uhr	78 Euro	80 Euro	158 Euro
von 07:00 bis 17:00 Uhr	104 Euro	80 Euro	184 Euro

2. für **Zusatzleistungen**:

Leistung	Abrechnung	Betrag
Betreuungsstunde	pro angefangene Stunde	6 Euro
Mittagessen	pro zusätzlicher Mahlzeit	6 Euro
verspätete Abholung	pro angefangene Stunde	15 Euro

3. für die **zusätzliche Betreuung an zwei festgelegten Tagen in der Woche** (nach Verfügbarkeit):

Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Verpflegung	Gesamtbeitrag
von 12:30 bis 15:00 Uhr	22 Euro	34 Euro	56 Euro
von 12:30 bis 17:00 Uhr	42 Euro	34 Euro	76 Euro

4. für die **zusätzliche Betreuung an drei festgelegten Tagen in der Woche** (nach Verfügbarkeit):

Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Verpflegung	Gesamtbeitrag
von 12:30 bis 15:00 Uhr	34 Euro	52 Euro	86 Euro
von 12:30 bis 17:00 Uhr	63 Euro	52 Euro	115 Euro

(7a) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale betragen im **Kindergarten**
„SchokoLaden“

1. für die **reguläre Betreuung**:

Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Verpflegung inkl. Frühstück	Gesamtbetrag
von 07:00 bis 12:30 Uhr	0 Euro	20 Euro	0 Euro
von 07:00 bis 15:00 Uhr	52 Euro	80 Euro	132 Euro
von 07:00 bis 17:00 Uhr	104 Euro	80 Euro	184 Euro

Der Betreuungsbaustein 7:00 bis 16:00 Uhr wird nicht angeboten.

2. für **Zusatzleistungen**:

Leistung	Abrechnung	Betrag
Betreuungsstunde	pro angefangene Stunde	6 Euro
Mittagessen	pro zusätzlicher Mahlzeit	6 Euro
verspätete Abholung	pro angefangene Stunde	15 Euro

3. für die **zusätzliche Betreuung an zwei festgelegten Tagen in der Woche**
(nach Verfügbarkeit):

Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Verpflegung	Gesamtbetrag
von 12:30 bis 15:00 Uhr	22 Euro	34 Euro	56 Euro
von 12:30 bis 17:00 Uhr	42 Euro	34 Euro	76 Euro

4. für die **zusätzliche Betreuung an drei festgelegten Tagen in der Woche**
(nach Verfügbarkeit):

Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Verpflegung	Gesamtbetrag
von 12:30 bis 15:00 Uhr	34 Euro	52 Euro	86 Euro
von 12:30 bis 17:00 Uhr	63 Euro	52 Euro	115 Euro

(8) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale betragen im **Kinderhort**

1. für die **reguläre Betreuung**:

Betreuungszeit	Beitrag pro Monat	Verpflegung	Gesamtbetrag
von 07:00 bis 15:00 Uhr	172 Euro	80 Euro	252 Euro
von 07:00 bis 16:00 Uhr	200 Euro	80 Euro	280 Euro
von 07:00 bis 17:00 Uhr	230 Euro	80 Euro	310 Euro

2. für **Zusatzleistungen**:

Leistung	Abrechnung	Betrag
Betreuungsstunde	pro angefangene Stunde	6 Euro
verspätete Abholung	pro angefangene Stunde	15 Euro

3. Der Kostenbeitrag beträgt für die **Sonderleistung Ferienbetreuung**:

Betreuungszeit	Beitrag pro Woche	Verpflegung	Gesamtbetrag
von 07:00 bis 17:00 Uhr	74 Euro	inklusive	74 Euro

§ 3 Ermäßigung des Kostenbeitrages

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder leben, gleichzeitig Tageseinrichtungen nach dem HKJGB im Stadtgebiet und liegt das Familienbruttojahreseinkommen unter 75.000 Euro, kann die Stadt den Kostenbeitrag für das Kind mit dem niedrigsten Kostenbeitrag auf Antrag um 50 Prozent ermäßigen, sofern dieses Kind eine städtische Tageseinrichtung besucht.
- (2) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie im Sinne von Absatz 1 gleichzeitig eine Tageseinrichtung nach dem HKJGB im Stadtgebiet und liegt das Familienbruttojahreseinkommen unter 80.000 Euro, kann die Stadt den Kostenbeitrag für das dritte Kind oder das Kind mit dem niedrigsten Kostenbeitrag auf Antrag erlassen.
- (3) Für die Ermittlung des Familieneinkommens gelten die Regelungen des Wohngeldgesetzes und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften; dabei bleibt das Kindergeld unberücksichtigt.
- (4) Wer eine Ermäßigung des Kostenbeitrages beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen mitzuteilen und nachzuweisen, die für die Gewährung der Ermäßigung maßgeblich sind. Änderungen dieser Tatsachen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen sind alle zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Eine Ermäßigung des Kostenbeitrages kann frühestens ab Beginn des Monats gewährt werden, in dem der Antrag bei der Stadt eingeht. Bis zum Nachweis sämtlicher Voraussetzungen für eine Ermäßigung ist der volle Kostenbeitrag zu zahlen.
- (6) Eine Ermäßigung wirkt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde oder bis zum Wegfall der für die Gewährung der Ermäßigung maßgeblichen Tatsachen. Beim Wegfall dieser Tatsachen endet die Ermäßigung mit dem Ablauf des dem Wegfall vorangegangenen Monats. Eine Weitergewährung der Ermäßigung über das Ende des Kalenderjahres hinaus bedarf eines neuen Antrages.
- (7) Zusatz- und Sonderleistungen sowie die Verpflegungspauschale sind von der Ermäßigung ausgenommen.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Kostenbeitrages sowie der Verpflegungspauschale

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages sowie der Verpflegungspauschale entsteht mit dem in dem Bescheid über die Aufnahme in eine Tageseinrichtung festgelegten Aufnahmedatum. Die Zahlungspflicht endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn es der Tageseinrichtung fernbleibt. In jedem Fall ist bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende der volle Kostenbeitrag für den betreffenden Monat zu zahlen.

- (2) Kostenbeitrag und Verpflegungspauschale sind am Aufnahmetag - sonst am 1. eines jeden Monats - für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen. Der Kostenbeitrag für Zusatz- und Sonderleistungen ist mit der Abrechnung fällig.
- (3) Kostenbeitrag und Verpflegungspauschale sind auch bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage, Fortbildung) und bei Abwesenheit des Kindes (z. B. Urlaub, Krankheit) zu zahlen.
- (4) Bei Streik des Personals, der zu einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung an mehr als fünf zusammenhängenden Betreuungstagen führt, wird den Personensorgeberechtigten der monatliche Kostenbeitrag und die monatliche Verpflegungspauschale auf Antrag anteilig erstattet, soweit sie diese selbst gezahlt haben. Dies gilt nicht für Tage, an denen die Notbetreuung genutzt wurde.
- (5) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen. Der Erstattungsbetrag ist mit der Abrechnung fällig.

§ 5 Übernahme des Kostenbeitrages

Sofern die Beitragspflichtigen den Kostenbeitrag aufgrund eines finanziellen Engpasses nicht zahlen können, können sie gemäß § 90 Absatz 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - dessen vollständige oder teilweise Übernahme beim Jugendamt des Main-Taunus-Kreises beantragen. Die Personensorgeberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Kostenbeitragssatzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung vom 1. Januar 2019, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 1. Juli 2019, außer Kraft.

Hattersheim am Main, 2. Juli 2020
Der Magistrat der Stadt Hattersheim am Main

gez.
Karl Heinz Spengler
Erster Stadtrat